

Satzungsausschuss
eingetragen
Satz. d. 24.10



Amtsgenicht Sömmerda
Weißenseer Straße 52
99610 Sömmerda
T-L. 03634/3707-0
Fax 03634/3707-40

Satzung

Kleingartenverein

"Am Semmelbach" e. V.

Sitz: Schloßvippach/Thüringen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Am Semmelbach“ e. V. mit Sitz in Schloßvippach/Thüringen.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz: „eingetragener Verein“ in der Abkürzung e.V.
3. Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden des Vereins.
4. Er hat seinen Sitz in Schloßvippach.
5. Im Vereinsregister beim Amtsgericht Sömmerda ist der Verein unter der Nummer 465 eingetragen.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Die Gartenordnung ist Bestandteil der Satzung.

Der Kleingartenverein „Am Semmelbach“ e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und weitere Gestaltung der Kleingartenanlage.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ausschließliche Förderung des Kleingartenwesens und fachliche Betreuung der Mitglieder.

§ 2

Stellung, Zweck und Aufgaben

Stellung des Vereins

Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Kleingartenanlage bewirtschaften.

Er ist parteipolitisch sowie konfessionell ungebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach den geltenden Bestimmungen des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 des Bundeskleingartengesetzes.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Weitere Zwecke des Vereins sind

1. die ausschließliche oder überwiegende Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder;
2. die gepachteten oder im Eigentum des Vereins befindlichen Einzelgärten an Mitglieder zur nicht erwerbsmäßigen Nutzung und zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, sowie zur Erholung weiterzuverpachten;
3. keine wirtschaftlichen oder auf Erzielung von Gewinn gerichteten Zwecke zu verfolgen. Erzielte Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet sowie kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden;
4. Der Verein fördert das Interesse an der Kleingartenanlage als Bestandteil des öffentlichen Grüns, insbesondere die Naturverbundenheit der Bevölkerung und die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes sowie die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung.

Aufgaben des Vereins sind

1. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in allen Belangen um das Kleingartenwesen;
2. die Beschaffung öffentlicher und privater Mittel zur Förderung des Vereins im Rahmen der bestehenden kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit;
3. die Förderung aller Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung sowie der Verbesserung der Kleingartenanlage;
4. als Zwischenpächter einzutreten.
5. Er tritt bei den zuständigen Gremien für den Ausbau, die Sicherung und Erhaltung der Anlage ein.

§ 3

Mitgliedschaft/Rechte, Pflichten und Kündigung

Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied können nur natürliche, geschäftsfähige Personen werden.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft bzw. Bewerbung für einen Garten kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.
4. Satzung und Gartenordnung des Vereins werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme in den Verein verbindlich.

Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ergeben sich aus der Satzung.

Es verpflichtet sich:

- a) die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und keine zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen zu begehen
- b) den aus der Vereinsmitgliedschaft eingegangenen Zahlungsverpflichtungen zu den vom Vorstand festgelegten Terminen nachzukommen.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch Kündigung des Mitgliedes - freiwilliger Austritt

Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft (freiwilliger Austritt) durch den Mitglied ist spätestens bis zum letzten Werktag im September des laufenden Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand

Die Mitgliedschaft im Verein kann gekündigt werden,

- wenn das Mitglied sich weigert, Gemeinschaftsarbeit zu verrichten und den festgesetzten Abgeltungsbetrag zu zahlen (5 € je Stunde).
- seinen Kleingarten im Sinne kleingärtnerischer Nutzung nicht oder nur mangelhaft bewirtschaftet
- ohne amtliche Genehmigung ein Bauwerk errichtet oder ein Bauwerk errichtet, das gemäß Bebauungsplan nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende Bauvorschriften verstößt
- Tierhaltung im Kleingarten betreibt, die nicht § 20a Nr. 7 Satz 2 BKleingG entspricht
- gegen die Bestimmungen der Gartenordnung verstößt.

Bei vorliegenden Gründen ist die Kündigung mit Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam. Eine schriftliche Abmahnung mit 4-Wochen-Frist zur Abstellung der Mängel ist Voraussetzung der Kündigung.

Die Abmahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.

3. Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand - fristlose Kündigung

Die Vereinsmitgliedschaft kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt werden wenn:

1. Er mit den Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung den eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Steichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

2. Er selbst so schwerwiegende Pflichtverletzungen begeht, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

Jede Kündigung ist schriftlich per "Einschreiben mit Rückschein" dem zu kündigenden Mitglied zuzustellen. Gegen die Kündigung hat der Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Erhalt die Möglichkeit des Einspruchs. der Einspruch muss schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand des Vereins erfolgen und ist zu begründen.

Als Eingangsdatum gilt der Poststempel.

§ 4

Organe und Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionskommission

§ 5

Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Diesem Verlangen ist binnen zwei Wochen zu entsprechen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, schriftlich mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes im Schaukasten.
4. Die Mitgliederversammlungen werden von einem beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten Vorstandes und der Wahl des neuen Vorstandes.
6. Die Wahlen können sowohl in offener als auch geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, und ist der Vorgeschlagene zur

Annahme des Amtes bereit, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Sie muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn dies 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Anderenfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem derjenige Kandidat als gewählt gilt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Kleingartenverein "Am Semmelbach" e. V. hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes;
2. Entgegennahme der Berichterstattung der Revisionskommission;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Wahl des Wahlleiters;
5. Wahl des Vorstandes sowie der Revisionskommission;
6. Neufassung oder Änderung der Satzung;
7. Festsetzung der Umlagen, der Anzahl der Stunden der Gemeinschaftsarbeit sowie der Höhe des Ersatzbetrages für die nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit;
8. Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
9. Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu einer Dachorganisation;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 10 der Satzung);

Anträge zur Versammlung durch die Mitglieder bedürfen der Schriftform und müssen begründet sein. Sie müssen beim Vorstand vor Beginn der Versammlung eingegangen sein. Anträge aus der Versammlung zur Tagesordnung sind ebenfalls möglich. Über diese Anträge kann auch entschieden werden, wenn sie nicht auf der Tagesordnung der Einladung stehen bzw. den Mitgliedern nicht vor der Versammlung mitgeteilt wurden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Wahlberichtsversammlung für die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand bleibt bis zu den Wahlen bzw. bis zur Neubestätigung im Amt. Wiederwahl bzw. Wiederbestätigung sind zulässig.

Über die Verhandlungen in den Versammlungen ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - und dem Erweiterten Vorstand (Fachberater)
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Mitgliedern des Vereins gegenüber vertritt der Vorsitzende oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied den Verein.
3. Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er hat Berechtigung und Verpflichtung, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.
4. Er tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal, zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen.

§ 8

Beiträge, allgemeine Kosten und Umlagen

1. Die Mittel zur Bestreitung der Geschäftsführung werden durch Beiträge der Mitglieder des Vereines aufgebracht.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist in einer Summe zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Allgemeine Gebühren (z. B. Defizit bei Wasserabrechnungen u. a.) werden anteilig auf die Parzellen umgelegt.

Außerdem sind Gemeinschaftsarbeiten zu leisten, bei deren Nichterbringung ein Ersatzbeitrag in Geld zu leisten ist. Für besondere Vorhaben ist darüber hinaus eine Umlage zu zahlen.

4. Alle Zahlungstermine bestimmt der Vorstand. Erfolgt eine termingerechte Zahlung nicht, werden die Beträge angemahnt. Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Bleibt ein Mitglied länger als drei Monate im Rückstand, kann der Vorstand gemäß § 3 der Satzung die Kündigung aussprechen.

§ 9 Kassenwesen und Rechnungsführung

1. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, seines Stellvertreters geleistet werden. Der Vorsitzende und der Schatzmeister, im Verhinderungsfall deren Vertreter, tragen die Verantwortung des Zahlungsverkehrs.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zur Durchführung der Rechnungsprüfungen wird die Revisionskommission beauftragt. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Sie haben Belege und Kasse sowie die Bücher mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Bei der Prüfung müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein. Sie überprüfen aufgrund sämtlicher in Frage kommender Unterlagen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

3. Die Durchführung der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsordnung des Vereins entsprechend der Kassenordnung wird garantiert.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Satzung einschließlich Zweckänderung kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dasselbe gilt für die Auflösung des Vereins mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend sein muss. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Vermögen fällt an die Gemeinde Schloßvippach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wird zur Mitgliederversammlung am 16.05.2009 zum Beschluss erhoben.

Das Statut vom 28.11.2004 und die dazugehörenden Änderungen treten außer Kraft.

R. Kania
Te L